



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 06. Februar 2023

Nummer 6

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

20. Kennzeichnung von Wanderwegen, S.25

21. Genehmigungen, hier: Umweltverträglichkeitsprüfung, S.25

22. Kommunalaufsicht, hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S.27

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

23. Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe, hier: Haushaltssatzung 2023, S.28

Beilagen zu Ziffer 22: Anlagen Nr.1-8

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

20

Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Detmold

Az.: 51.2.4-008/2023-001

Detmold, den 30. Januar 2023

Gem. § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung folgende Markierungszeichen zu:



Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.25

21

Genehmigungen, hier: Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Detmold

Az.: 700-52.0039/22/8.6.3.1

Minden, den 31. Januar 2023

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die B&M Energie GmbH & Co. KG.

Die B&M Energie GmbH & Co. KG, Westweg 5a, 32361 Preußisch Oldendorf, beantragt gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur **Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle** im Sinne der Nr. 8.6.3.1 in Verbindung mit einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas, zur Lagerung von Gülle oder Gärresten sowie zur Lagerung von Biogas im Sinne der Nrn. 1.16, 8.13 und 9.1.1.2. des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) am Standort Langenhegge 20, 32361 Preußisch Oldendorf. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem Antrag und den Antragsunterlagen entnommen werden, z.B. der dazugehörigen Kurzbeschreibung. Für das mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführende Genehmigungsverfahren und die Zulassungsentscheidung ist gem. § 2 Abs. 1 ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten liegt in der Zeit vom

07.02.2023 bis einschließlich **06.03.2023** zur Einsichtnahme aus bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Büntestr. 1, 32427 Minden, Tel.: 05231/71-0 und bei der Stadt Preußisch Oldendorf, Rathausstraße 3, Fachbereich 4 Bauen (Zimmer 112), 32361 Preußisch Oldendorf, Tel.: 05742/9311-0 oder 05742/9311-46). Zimmer 112 der öffentlichen Auslegung im 1.OG ist nicht barrierefrei zu erreichen. Für Personen, für die dies ein unüberwindbares Hindernis darstellt, wird nach vorheriger Anmeldung die Auslegung in einem barrierefrei zugänglichen Raum durchgeführt. Die Unterlagen können während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegung, also insgesamt vom **07.02.2023** bis einschließlich **06.04.2023**, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei einer der vorstehend genannten Behörden erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch mittels einfacher E-Mail an die entsprechende Adresse post52@bezreg-detmold.nrw.de gesendet werden. Maßgebend für die Einwendungsfrist ist der Eingang bei der Behörde. Name und Anschrift der Einwender sind in jedem Falle vollständig anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Mit Ablauf der Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV). Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>. Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben. Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Erörterungstermin am **09.05.2023, ab 10:00 Uhr**, bei der Stadt Preußisch Oldendorf, Sitzungssaal im Haus des Gastes, Hudenbeck 2, 32361 Preußisch Oldendorf (Bad Holzhausen) statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein solcher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren Vertreter und Beistände hinsichtlich einer Teilnahme Vorrang. Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gegeben. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 8 BImSchG). Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) - Bekanntmachung/Amtsblätter - abrufbar. **Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):** Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer allgemeinen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** notwendig ist. Die Neuerrichtung erfolgt innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans Nr.18 PO „Ehemaliges Korps-Depot der Bundeswehr“. Die Prognosen zum Lärm und zu den Geruchsemissionen zeigen eine deutliche Unterschreitung der zulässigen Werte, so die Anlage insoweit keine wesentlichen Auswirkungen oder erheblichen Belastungen hervorruft. Insbesondere die Annahme und Lagerung der Eingangsstoffe in einer geschlossenen Halle lässt eine geringe Belastung erwarten. Hinsichtlich der Wärmeversorgung und der Aufbereitung des Biogases sowie der Verflüssigung von CO₂ ist ebenfalls nicht mit erheblichen Belastungen zu rechnen. Während das benachbarte Landschaftsschutzgebiet das Vorhabengrundstück nicht umfasst und somit keine Auswirkungen vorliegen, ist die Lage der Anlage im Wasserschutzgebiet, hier Schutzzone 3 B des festgesetzten Wasserschutzgebietes Pr. Oldendorf „Hedem – Harlinghausen“ zu beachten. Die Ausführung der Anlage sowie die Beachtung der Vorgaben der AwSV haben zur Folge, dass Auswirkungen beim Betrieb der Anlage nicht zu erwarten sind. Die Anlage unterliegt aufgrund der Lagerung von Biogas dem Störfallrecht. Der Achtungsabstand zu schutzbedürftiger Bebauung von 200 m wird eingehalten. Relevante Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter) sind somit insgesamt nicht zu erwarten. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Niemeyer

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.25

22

Kommunalaufsicht, hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.2-004/2022-002

Detmold, den 02.Februar 2023

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Hilfeleistung im Gebiet Elverdissen-Süd und Stedefreund / Laar in der Hansestadt Herford

Zwischen der Stadt Bielefeld, vertreten durch den Oberbürgermeister Pit Clausen, Niederwall 23, 33602 Bielefeld und der Hansestadt Herford, vertreten durch den Bürgermeister Tim Kähler, Rathausplatz 1, 32049 Herford wird gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 ([GV. NRW. S. 762](#)), i.V.m. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 GV. NW. S. 621, zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 ([GV. NRW. S. 490](#)) folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der kommunalen Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren eine interkommunale Zusammenarbeit. Die Hansestadt Herford ist berechtigt im Einzelfall personelle und materielle Unterstützung bei der Stadt Bielefeld anzufordern. Die Stadt Bielefeld unterstützt die Hansestadt Herford im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten bei zeitkritischen Brand- und Hilfeleistungseinsätzen. Diese Unterstützung betrifft grundsätzlich die im Stadtplan (Anlagen 1 – 4) dargestellten Gebiete Diebrock Süd BI und Elverdissen Süd BI für die Dauer der Vereinbarung. Das Gebiet Diebrock Süd BI unterliegt links der Lübbecke Straße (Schraffur in der Karte) laut aktuellem Brandschutzbedarfsplan keiner Planungsklasse und somit keiner Schutzzieleerfüllung. Die dazugehörigen Straßen sind in der Anlage 5 separat aufgeführt. Änderungen im Straßenverzeichnis werden der Feuerwehr Bielefeld un- aufgefördert mitgeteilt.

Die Zusammenarbeit erfolgt in mandatorischer Form gem. § 2 Abs. 3 BHKG i.V.m. § 23 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 Satz 2 GkG. Die Rechte und Pflichten der Hansestadt Herford gem. § 2 Abs. 2 BHKG und § 3 Abs. 1 BHKG bleiben unberührt.

§ 2 Alarmierung

Die Unterstützung wird von der Kreisleitstelle Herford bei der Leitstelle der Feuerwehr Bielefeld angefordert.

Von der Vereinbarung umfasst sind Einsätze, bei denen auf Grund des Meldebildes davon auszugehen ist, dass Menschenleben in Gefahr sind und ein zeitnahes Eintreffen an der Einsatzstelle unter normalen Bedingungen innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung mit mindestens einer Staffel unbedingt erforderlich ist.

Für das Gebiet Diebrock Süd BI links der Lübbecke Straße sind aufgrund der fehlenden Planungsklasse keine Zeitvorgaben zu berücksichtigen.

§ 3 Einsatz

Die Feuerwehr Bielefeld rückt unverzüglich nach ihrer gültigen Alarm- und Ausrückeordnung aus. Wenn es einsatztaktisch vertretbar ist, wird die Feuerwehr Bielefeld durch Kräfte der Feuerwehr Herford aus dem Einsatzgeschehen herausgelöst.

Die Unterstützung durch die Feuerwehr Bielefeld erfolgt im Rahmen der eigenen Vorhaltung und Kapazität. Die Stadt Bielefeld kann insofern eine einhundertprozentige Verfügbarkeit nicht garantieren.

Befindet sich die nächst gelegene Feuerwache Nord schon im Einsatz, wird deshalb die Einhaltung der geforderten Hilfsfrist auf dem Gebiet der Stadt Herford nicht möglich sein.

§ 4 Versicherungsschutz und Haftung

Beide Vertragsparteien sind Mitglieder beim Kommunalen Schadenausgleich westdeutscher Städte, der Deckungsschutz bei Schäden Dritter im Zusammenhang mit Einsätzen im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit gewährt. Im Außenverhältnis gegenüber Dritten haftet die Stadt Herford.

Die Stadt Bielefeld versichert, dass hinsichtlich aller zum Einsatz kommenden Kräfte ein ausreichender Versicherungsschutz für mit dem Einsatz im Zusammenhang stehende Unfälle besteht. Ansprüche der Stadt Bielefeld gegenüber der Hansestadt Herford bestehen nicht.

§ 5 Kostenersatz

Einsatzbedingte Sachaufwendungen, wie z. B. Bindemittel für Ölunfälle oder Schaummittel, werden der Stadt Bielefeld auf Anforderung ersetzt.

Sollte es sich bei den Einsätzen um das sogenannte Verursacherprinzip nach § 52 BHKG handeln, so können diese Einsätze von der Stadt Bielefeld gegenüber der Hansestadt Herford abgerechnet werden.

§ 6 Datenschutz

Es gelten die Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die dazu erlassenen Vorschriften des Landes NRW. Im Einzelnen gilt der

gesondert geschlossene Vertrag zur Auftragsverarbeitung, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist (s. Anlage 6).

§ 7 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Es gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen.

§ 8 Schlussvorschriften

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Befreiung vom Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung müssen ferner den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen.

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dieses gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 9 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Nr. 1 b) GkG der Genehmigung der Bezirksregierung Detmold. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bielefeld, den 02.11.2022
Für die Stadt Bielefeld
Pit Clausen

Herford, den 12.10.2022
Für die Hansestadt Herford
Tim Kähler

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 12.10.2022/02.11.2022 zwischen der Stadt Bielefeld und der Hansestadt Herford über die Hilfeleistung im Gebiet Elverdissen-Süd und Stedefreund / Laar in der Hansestadt Herford habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Auf dem Hövel

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.27

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

23

Zweckverband Verkehrsverbund OWL; hier: Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2023

Bielefeld, den 01. Februar 2023

Haushaltssatzung und öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund OWL für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und § 14 der Satzung über den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe vom 07. August 1995, zuletzt geändert am 28.05.2020, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 7.656.114 EURO

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 7.656.114 EURO

Finanzplan mit Gesamtbetrag der

Einzahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit auf 15.432.707 EURO

Auszahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit auf 15.432.707 EURO

Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 12.000
EURO
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 12.000
EURO

Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00
EURO
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00
EURO
festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veran-
schlagt.

§ 4
Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht
erfolgen.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssi-
cherung in Anspruch genommen werden dürfen,
wird auf 1.000.000,-- EURO festgesetzt.

§ 6
Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Aufgestellt:
Bielefeld, den 28.11.2022
Honerkamp
Geschäftsführer

Festgestellt:
Bielefeld, den 23.11.2022
Gubela
Verbandsvorsteher

Bielefeld, den 15.12.2022
Kalkreuter
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckver-
bandes Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe für das
Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt-
gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen
ist gemäß § 80, Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung
in Detmold mit Schreiben vom 21.12.2022 angezeigt
worden.

Hinweis
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung
von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes
über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und der
Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung
nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung
nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei

denn eine vorgeschriebene Genehmigung oder An-
zeige fehlt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß
öffentlich bekanntgemacht worden, der Verbands-
vorsteher hat den Beschluss der Verbandsversamm-
lung vorher beanstandet oder der Form- oder Verfah-
rensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vor-
her gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift
und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel
ergibt.

gez. Kalkreuter
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.28

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold